

Technische Universität Dresden
Fakultät Wirtschaftswissenschaften
Studienordnung
nach dem Leistungspunktesystem
für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Vom 02.04.2002

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBL. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Studienordnung als Satzung.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird in dieser Ordnung verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Formen gemeint.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Studienabschnitte, Studienvoraussetzungen, Studienbeginn
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Inhalt des Grundstudiums
- § 5 Inhalt des Hauptstudiums
- § 6 Pflichtpraktikum
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Gliederung des Studiums und Studienablaufplan
- § 9 Prüfungen und Leistungspunktesystem
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Übergangsregelung
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Dresden vom 02.04.2002 Ziele, Inhalt, Aufbau und Verlauf des Studiums im Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienabschnitte, Studienvoraussetzungen, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung acht Semester.
- (2) Das Studium ist in zwei Studienabschnitte eingeteilt, ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium.
- (3) Über die durch die allgemeine Hochschulreife, die einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesene Studierfähigkeit hinaus bestehen keine besonderen bildungsmäßigen Zugangsvoraussetzungen. Gute Kenntnisse in Fremdsprachen, Mathematik und PC-Anwendungen sind für ein erfolgreiches Studium erforderlich. Fehlende Kenntnisse sind während des Grundstudiums auszugleichen.
- (4) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn zum Wintersemester ausgerichtet.

§ 3

Ziele des Studiums

- (1) Studierende der Betriebswirtschaftslehre sollen durch das Studium die Fähigkeit erwerben, betriebswirtschaftliche Probleme zu erkennen und sachgerecht darzustellen, sie mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren sowie selbständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Darüber hinaus sollen Studierende auch befähigt werden, fachübergreifende Probleme zu erkennen und mögliche Beiträge der Betriebswirtschaftslehre zur Lösung solcher Probleme zu entwickeln. Angesichts des erheblichen Wachstums des Wissens und des schnellen Veraltens von erworbenem Wissen soll vor allem konzeptionelles Wissen und Methodenwissen erworben werden.
- (2) Das Studium soll Praxisbezug in dem Sinne verwirklichen, dass der Student möglichst umfassend auf die in der beruflichen Praxis zu erwartenden Probleme vorbereitet wird, dass die in der betrieblichen Praxis auftretenden Probleme bei der Erfassung und Analyse betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge und der Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten während des Studiums erörtert werden und dass Veränderungen der Probleme und Fragestellungen der betriebswirtschaftlichen, wirtschaftspolitischen und sonstigen politischen Praxis im Studieninhalt berücksichtigt werden. Zugleich sind auftretende praktische Probleme Basis für die betriebswirtschaftliche Forschung.

(3) Die Integration der Wirtschaftsinformatik und rechtswissenschaftlicher Lehrveranstaltungen in das Grundstudium bietet den Studierenden weiterhin die Möglichkeit für eine interdisziplinäre Orientierung. Hierdurch soll die Fähigkeit ausgebildet werden, fachübergreifende Zusammenhänge zu erkennen, darzustellen und in eigenen Lösungsvorschlägen zu berücksichtigen.

§ 4

Inhalt des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium dient der Vermittlung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, der Wirtschaftsinformatik und der Rechtswissenschaften, sowie von Sprachen und von Nachbardisziplinen, die eine notwendige Ergänzung des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums darstellen. Durch das Grundstudium werden die Studierenden auf die Diplom-Vorprüfung und auf die Weiterführung des Studiengangs im Hauptstudium vorbereitet.

(2) Das Grundstudium umfasst

1. die propädeutischen Inhalte,
2. Inhalte, die Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind,
3. Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studium Generale.

(3) Die propädeutischen Inhalte sind Buchführung und Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I und II, sowie Fremdsprachen. In der Lehrveranstaltung Buchführung werden die Grundlagen der in der Praxis angewandten Buchhaltungsmethoden und -techniken sowie deren Anwendung auf Geschäftsvorfälle vermittelt, ebenso die Grundlagen der Jahresabschlussbuchungen und Jahresabschlusstechnik. Die Lehrveranstaltungen Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I und II legen die mathematischen Grundlagen für die formalen Methoden in den Wirtschaftswissenschaften. Es werden die grundlegenden Begriffe und Verfahren der Analysis, der Wahrscheinlichkeitsrechnung, der Linearen Algebra sowie der Linearen Optimierung dargestellt. Mit den Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Sprachen sollen die Studierenden grundlegende Sprachkenntnisse in mindestens einer anderen als der Muttersprache erwerben und diese vor dem Hintergrund der Bewältigung fremdsprachlicher Literatur und der zunehmenden Internationalisierung der Berufspraxis der Wirtschaftswissenschaftler erweitern.

(4) Inhalt der Diplom-Vorprüfung sind die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Rechtswissenschaft und Statistik.

(5) In den Lehrveranstaltungen der Betriebswirtschaftslehre wird ein Einblick in die allgemeinen betriebswirtschaftlichen Problembereiche vermittelt. Studierende sollen insbesondere an die betriebswirtschaftlichen Gebiete der Kosten- und Leistungsrechnung, der Investitionsrechnung, des externen Rechnungswesens, des Technologie- und Innovationsmanagements, der Produktion und Logistik, des Marketing, der Finanzierung, des Personals und der Organisation herangeführt werden. Hierbei sollen Studierende die inhaltlichen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erwerben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

Das Fach besteht aus folgenden Modulen und zugeordneten Lehrveranstaltungen:

Betriebswirtschaftslehre I:	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre Kostenrechnung
Betriebswirtschaftslehre II:	Jahresabschluss Investitionsrechnung Produktion I Logistik I Technologie- & Innovationsmanagement Marketing I
Betriebswirtschaftslehre III:	Finanzierung BWL junger Unternehmen Produktion II Logistik II Personal Marketing II Organisation.

Im Rahmen der quantitativen Verfahren, die als Wahlpflicht-Prüfungsleistungen gemäß § 25 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung Betriebswirtschaftslehre zu belegen sind, sind wählbar:

Entscheidungslehre
Mathematische Planungsverfahren.

(6) Die volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen sollen den Studierenden Grundkenntnisse der Volkswirtschaftslehre vermitteln, sie mit den spezifischen wissenschaftlichen Methoden und Techniken vertraut machen sowie ihnen ökonomische Zusammenhänge und Probleme verdeutlichen und die Anwendbarkeit theoretischer Einsichten auf wirtschaftspolitische Problemstellungen nahe bringen. Insbesondere sind die volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen darauf gerichtet, Grundbegriffe und Grundfragestellungen zu vermitteln, den Studierenden einen Einblick in die Problembereiche der Mikroökonomie zu geben sowie mathematische Analyseinstrumente zu vermitteln. Die Studierenden sollen hierdurch die Möglichkeit erhalten, sich die notwendigen Grundlagen für ein erfolgreiches Hauptstudium anzueignen.

Das Fach besteht aus folgenden Modulen und zugeordneten Lehrveranstaltungen:

Volkswirtschaftslehre I:	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre
Volkswirtschaftslehre II:	Mikroökonomie I Mikroökonomie II Mathematische Analyseinstrumente
Volkswirtschaftslehre III:	Makroökonomie I Makroökonomie II.

Im Rahmen der quantitativen Verfahren, die als Wahlpflicht-Prüfungsleistungen gemäß § 25 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung Betriebswirtschaftslehre zu belegen sind, sind

wählbar:

Ökonometrie I
Ökonometrie II.

(7) Im Fach Wirtschaftsinformatik erfolgt eine Einführung in die Entwicklung und das Management von Informations- und Kommunikationssystemen in Wirtschaft und Verwaltung sowie in betriebswirtschaftliche Anwendungssysteme auf Basis von Standardsoftware. Im Teilgebiet Programmierung wird der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in Programmiersprachen mit der Vermittlung sprachübergreifender Konzepte/Paradigmen (Programmiermethodik) verbunden.

Das Fach besteht aus folgenden Modulen und zugeordneten Lehrveranstaltungen:

Wirtschaftsinformatik I:	Einführung in die Wirtschaftsinformatik I Einführung in die Wirtschaftsinformatik II
Wirtschaftsinformatik II:	Einführung in betriebswirtschaftliche Anwendungssysteme Programmierung.

(8) In den rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen (Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts) sollen ein Überblick über verschiedene Rechtsgebiete (z.B. Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, öffentliches Recht), deren wichtige Grundkategorien und Rechtsfiguren (Willenserklärung, Vertretung, Vertrag, Sicherungsrechte, Haftung, Verwaltungsakt u.a.) vermittelt werden und in die juristische Arbeitsweise eingeführt werden.

Das Fach besteht aus folgenden Modulen und zugeordneten Lehrveranstaltungen:

Recht I:	Privatrecht I Privatrecht II
Recht II:	Arbeitsrecht Öffentliches Recht.

(9) Während der Grundausbildung in Statistik sollen die Studierenden mit dem notwendigen Instrumentarium ausgestattet und zugleich die methodischen Grundlagen für aufbauende Lehrveranstaltungen und Fragestellungen - auch außerhalb der Statistik - geschaffen werden. Die Studierenden sollen die wichtigsten statistischen Verfahren praktisch anzuwenden in der Lage sein und ihre theoretischen Grundlagen, insbesondere die Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeit, kennen. Im Grundstudium liegen die Schwerpunkte im Bereich der Beschreibenden (Deskriptiven) Statistik und der Schließenden (Induktiven) Statistik. Gegenstand der Beschreibenden Statistik sind Grundlagen und Methoden zur Analyse zeitunabhängiger und zeitabhängiger Daten. Gegenstand der Induktiven Statistik sind die Grundlagen der Wahrscheinlichkeitstheorie, ein- und mehrdimensionale Wahrscheinlichkeitsverteilungen, Stichprobenverteilungen sowie die in den Wirtschaftswissenschaften gebräuchlichsten Schätz- und Testverfahren. Diese mehr methodisch orientierten Darlegungen sollen durch die Erörterung spezieller und möglichst aktueller Probleme, überwiegend aus dem Bereich der amtlichen Wirtschaftsstatistik, ergänzt werden.

(10) Den Lehrveranstaltungen

1. Betriebswirtschaftslehre I (Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Kostenrechnung),
2. Volkswirtschaftslehre I (Grundlagen der Volkswirtschaftslehre),
3. Wirtschaftsinformatik I (Einführung in die Wirtschaftsinformatik I und II),

kommt insofern besondere Bedeutung zu, als die jeweiligen Prüfungen nach § 3 Abs. 1 Diplomprüfungsordnung Betriebswirtschaftslehre am Ende des ersten Fachsemesters abzulegen sind. Das Verständnis der Inhalte dieser Veranstaltungen ist Voraussetzung für einen erfolgreichen weiteren Studienverlauf.

§ 5

Inhalt des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium gliedert sich in zwei Teile:

- a) Der erste Teil des Hauptstudiums besteht aus drei Prüfungsfächern und aus Ergänzungsteilen. Die hier zu erbringenden Prüfungsleistungen bilden den ersten Teil der Diplomprüfung. Die Prüfungsfächer werden durch eine Struktur von fünf Fachkernen zu je 8 Semesterwochenstunden (SWS)/12 Leistungspunkten definiert. Die Fachkerne können durch Prüfungsleistungen aus dem jeweiligen Fachgebiet vertieft oder durch andere Prüfungsleistungen erweitert werden. Einzelne Prüfungsleistungen aus dem Ergänzungsteil können gemäß Fächerkatalog auch zu zusätzlichen Fachkernen gebündelt werden.
- b) Der zweite Teil des Hauptstudiums besteht aus der Anfertigung und Verteidigung (Disputation) der Diplomarbeit in einem Prüfungskolloquium.

(2) Der Studiengang Betriebswirtschaftslehre enthält im ersten Teil der Diplomprüfung die Prüfungsfächer

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftslehre,
3. ein Wahlpflichtfach.

(3) Das Prüfungsfach Betriebswirtschaftslehre besteht aus mindestens drei Prüfungsfachkernen, Volkswirtschaftslehre aus mindestens einem Prüfungsfachkern. Prüfungsfachkerne werden aus Prüfungsleistungen über insgesamt 12 Leistungspunkte gebildet. Die Prüfungsfächer können durch Prüfungsleistungen aus dem Ergänzungsteil erweitert oder vertieft werden. Prüfungsfachkerne aus der Betriebswirtschaftslehre können insbesondere sein:

- Betriebliche Umweltökonomie
- Betriebliches Rechnungswesen/Controlling
- Finanzwirtschaft und Finanzdienstleistungen
- Logistik
- Marketing
- Marktorientierte Unternehmensführung
- Organisation
- Personalwirtschaft
- Industrielles Management
- Technologieorientierte Existenzgründung und Innovationsmanagement
- Wirtschaftsprüfung und Steuerlehre.

(4) Das Studium von Prüfungsfachkernen aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre soll den Studierenden vertiefte betriebswirtschaftliche Kenntnisse vermitteln und sie an die Problemstellungen in Spezialgebieten der Betriebswirtschaftslehre heranzuführen.

(5) In den Prüfungsfachkernen aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre sollen die Studierenden der Betriebswirtschaftslehre intensive Kenntnisse in einigen wesentlichen Teilgebieten der Volkswirtschaftslehre erwerben.

(6) Prüfungsleistungen im Wahlpflichtfach können in den Wirtschaftswissenschaften oder in anderen Fachgebieten an der Technischen Universität Dresden erbracht werden.

(7) Ein Anspruch auf ein Lehrangebot im Ergänzungsteil oder in speziellen Prüfungsfachkernen besteht nicht. Es wird rechtzeitig bekannt gegeben, welche Prüfungsfachkerne wählbar sind.

§ 6

Pflichtpraktikum

(1) Im Pflichtpraktikum werden

1. wirtschaftswissenschaftliche Theorie mit beruflicher Praxis verbunden,
2. ein Verständnis für komplexe Problemstellungen in der Praxis erworben und die eigenständige Urteilsbildung über die Realisierbarkeit theoretischer Konzepte gefördert sowie
3. praxisrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt.

(2) Das Pflichtpraktikum im Studiengang Betriebswirtschaftslehre dauert drei Monate. Es besteht in der Regel aus einem zweimonatigen Grundpraktikum und einem einmonatigen Vertiefungspraktikum. Das Grundpraktikum soll vor oder während des Grundstudiums, das Vertiefungspraktikum während des Hauptstudiums abgeleistet werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 7

Lehrveranstaltungsarten

(1) Vorlesungen dienen dazu, Gegenstand und Inhalt von Teilgebieten der einzelnen Fächer darzulegen und zu erörtern. Die Teilnehmerzahl ist nicht beschränkt, allenfalls durch die Größe der verfügbaren Hörsäle.

(2) Proseminare dienen innerhalb des Grundstudiums der Vertiefung, Intensivierung und Ergänzung der erworbenen Fachkenntnisse. Es soll auch die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt werden. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

(3) In Projektseminaren werden mit Studenten höherer Semester (Fortgeschrittene) fachspezifische Fragestellungen an einem konkreten Betrachtungsobjekt (z.B. ein einzelnes Unternehmen, ein einzelnes sachlich zusammenhängendes Gebiet) erarbeitet. Hierdurch sollen zusätzlich zu Kenntnissen auf dem jeweiligen Fachgebiet auch Kompetenzen in der Projektorganisation und im Projektmanagement erworben werden. Grundkenntnisse der jeweiligen Fächer werden vorausgesetzt. Die Teilnehmerzahl ist be-

schränkt.

(4) Hauptseminare sind Veranstaltungen des Hauptstudiums, in denen mit Studenten höherer Semester (Fortgeschrittene) fachspezifische Fragestellungen erarbeitet und diskutiert werden. Sie dienen dem Erwerb vertiefter Kenntnisse der Problembereiche einzelner Fächer und Teilgebiete und bieten Gelegenheit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten. Grundkenntnisse der jeweiligen Fächer werden vorausgesetzt. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

(5) Übungen dienen innerhalb des Grund- und Hauptstudiums dem Erwerb notwendiger methodischer und inhaltlicher Kenntnisse. Der Stoff des Grund- bzw. Hauptstudiums wird vertieft und ergänzt sowie in der Regel anhand von Übungsaufgaben oder Übungsfällen erarbeitet. Sie bieten die Möglichkeit, die in Vorlesungen, Proseminaren und Hauptseminaren erworbenen Kenntnisse anzuwenden und zu erweitern. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

(6) In Tutorien vermitteln fortgeschrittene Studierende anderen Studierenden in kleinen Gruppen im Grund- und Hauptstudium technische, methodische und inhaltliche Kenntnisse. Sie dienen der Ergänzung, Weiterführung und Vertiefung des Wissens, das bereits durch andere Veranstaltungsarten vermittelt wurde, im Falle von technischem Know-how auch der erstmaligen Einführung.

(7) Kolloquien dienen dazu, im persönlichen Gespräch und im gegenseitigen Meinungsaustausch zwischen Hochschullehrern und Studenten Spezialprobleme eines Faches zu erörtern und zu lösen. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

(8) Alternativ oder ergänzend zu Präsenzveranstaltungen können nach Maßgabe des Lehrenden neue Medien wie interaktive Lernsoftware oder Angebote aus dem Bereich des Distance-Learning eingesetzt werden, die ein weitestgehend zeit- und ortsunabhängiges Studieren ermöglichen.

§ 8

Gliederung des Studiums und Studienablaufplan

(1) Die zeitliche Struktur des Studiums, verstanden als Vorschlag zur effizienten Planung und Gestaltung des zeitlichen Ablaufs des Studiums, die Anzahl der Semesterwochenstunden, die den einzelnen Fächern zugeordnet sind, und die Kennzeichnung der Pflichtveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienablaufplan.

(2) Studienablaufplan für das Grundstudium:

Propädeutische Inhalte	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
	Buchführung	2 SWS	Mathematik II	4 SWS	Fremdsprache III	2 SWS		
	Mathematik I	4 SWS	Fremdsprache II	2 SWS				
	Fremdsprache I	2 SWS						
Betriebswirtschaftslehre	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	2 SWS	Jahresabschluss	2 SWS	Personal	2 SWS	Finanzierung / BWL, jg. Unternehmen	2 SWS
	Kostenrechnung	2 SWS	Investitionsrechnung	2 SWS	Produktion II / Logistik II	2 SWS	Organisation/ Marketing II	2 SWS
Volkswirtschaftslehre	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	2 SWS	Produktion I / Logistik I	2 SWS	Technologie- & Innovationsmanagement/	2 SWS		
			Mikroökonomie I	2 SWS	Mikroökonomie II	3 SWS	Makroökonomie II	2 SWS
Wirtschaftsinformatik	Einführung in die Wirtschaftsinformatik I & II	2 SWS	Einführung in betriebsw. Anw. systeme	1 SWS	Makroökonomie I	2 SWS	Math. Analyseinstrumente	1 SWS
							Programmierung	3 SWS
Recht	Privatrecht I	2 SWS	Privatrecht II	2 SWS	Öffentliches Recht	2 SWS		
			Statistik I	4 SWS	Arbeitsrecht	2 SWS		
Statistik					Statistik II	4 SWS		
Wahlpflicht-Prüfungsleistungen						2 SWS		2 SWS
Ergänzende Prüfungsleistungen						2 SWS		4 SWS
Semesterwochenstunden (SWS)		18		21		25		16

Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 1 Diplomprüfungsordnung Betriebswirtschaftslehre; diese Prüfungen müssen am Ende des ersten Fachsemesters abgelegt werden.

(3) Studienablaufplan für das Hauptstudium:

	5. Semester		6. Semester		7. Semester	
Betriebswirtschaftslehre	Prüfungsfachkern 1*	4 SWS	Prüfungsfachkern 1*	2 SWS	Prüfungsfachkern 1*	2 SWS
	Prüfungsfachkern 2	4 SWS	Prüfungsfachkern 2	4 SWS	Prüfungsfachkern 3**	4 SWS
			Prüfungsfachkern 3**	4 SWS		
Volkswirtschaftslehre	Prüfungsfachkern 4*	4 SWS	Prüfungsfachkern 4*	2 SWS	Prüfungsfachkern 4*	2 SWS
Wahlpflichtfach	Prüfungsfachkern 5	4 SWS	Prüfungsfachkern 5	2 SWS	Prüfungsfachkern 5	2 SWS
Sonstige Prüfungsleistungen	Sonstige Prüfungsleistungen	4 SWS	Sonstige Prüfungsleistungen	6 SWS	Sonstige Prüfungsleistungen	10 SWS
Semesterwochenstunden		20 SWS		20 SWS		20 SWS

* Falls der Prüfungsfachkern sich über drei Fachsemester erstreckt

** Falls der Prüfungsfachkern im Sommersemester begonnen werden kann.

SWS Semesterwochenstunden

Das 8. Semester ist für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehen.

§ 9

Prüfungen und Leistungspunktesystem

(1) Die beiden Studienabschnitte des Studienganges werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfung setzt sich aus einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Die Prüfungsleistungen können innerhalb einer Prüfung zu Sammelprüfungen zusammengefasst werden. In beiden Studienabschnitten werden die Prüfungen studienbegleitend abgelegt und nach dem Leistungspunktesystem bewertet. Der Notenausweis erfolgt auf der Grundlage des deutschen Notensystems. Einzelheiten zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung regelt die Prüfungsordnung.

(2) Gegenstand der Diplom-Vorprüfung ist der Inhalt des Grundstudiums. Die Diplom-Vorprüfung dient dem Nachweis, dass sich der Prüfungskandidat mit den inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Rechtswissenschaft und Statistik vertraut gemacht und sich die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, um das Hauptstudium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.

(3) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Betriebswirtschaftslehre. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, zur Lösung wirtschaftlicher, insbesondere betriebswirtschaftlicher Probleme, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbständig anzuwenden.

(4) Mit der Diplomarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfungskandidat in der Lage ist, das gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu be-

arbeiten. Das Thema der Diplomarbeit ist dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre zu entnehmen.

(5) Das Thema der Diplomarbeit wird frühestens nach erfolgreichem Abschluss des ersten Teils der Diplomprüfung ausgegeben. Für die Bearbeitung der Diplomarbeit ist in der Regel ein Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen. Wird die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet, so ist sie innerhalb von acht Wochen in einer mündlichen Prüfung (Disputation) zu verteidigen.

(6) Auf Basis der erreichten Leistungspunkte wird das Bestehen der Diplom-Vorprüfung und das Bestehen des ersten Teils der Diplomprüfung festgestellt. Außerdem dienen die Leistungspunkte zur Gewichtung einzelner Prüfungsleistungen bei der Ermittlung von Fachnoten.

§ 10

Studienfachberatung

(1) Es wird eine Studienfachberatung durchgeführt, die in der Verantwortung der Hochschullehrer der Fakultät Wirtschaftswissenschaften liegt. Die Koordination obliegt dem Studiendekan.

(2) Wer die Prüfungen nach § 4 Abs. 10 nicht bis zum Beginn des dritten Fachsemesters besteht, muss im dritten Fachsemester an einer Studienberatung teilnehmen.

(3) Wer die Diplom-Vorprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Fachsemesters besteht, muss im fünften Fachsemester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 11

Übergangsregelung

Für Studenten der Betriebswirtschaftslehre, die ihr Studium vor dem 01.04.2001 aufgenommen haben, gelten Übergangsregelungen, die der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre entnommen werden können.

§ 12
In-Kraft-Treten

Die Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10.05.2000 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 23. 05. 2001, AZ: 3-7831-11/131-6.

Dresden, den 02.04.2002

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn